

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 19. Juni 2002 in zweiter Lesung folgende Studienordnung:

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg vom 19. Juni 2002

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Studienvoraussetzungen

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Studiendauer

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester

§ 8 Studienplan

§ 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

§ 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise

§ 11 Praktisches Jahr

§ 12 Studienfachberatung

§ 13 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten

§ 14 Härtefälle

§ 15 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Studienplan vorklinischer Studienabschnitt

Anlage 2: Studienplan klinischer Studienabschnitt

Anlage 3: Praktische Übungen der Approbationsordnung

Anlage 4: Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen

Anlage 5: Verfahrensregeln für das Praktische Jahr

Vorwort

Alle in der Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppO) Inhalt und Aufbau des Studiums der Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Ziele des Studiums

Die ärztliche Ausbildung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll praxis- und patientenbezogen sein. Sie dient

- der Vermittlung der grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
- der Vermittlung der Fertigkeiten und

- der Entwicklung der geistigen und psychischen Fähigkeiten, derer es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbständig nach den Regeln der ärztlichen Kunst tätig zu sein. Die Ausbildung soll zum Denken in Zusammenhängen, zu kritischem Beurteilen und zu gewissenhaftem Handeln führen.

Sie soll erziehen zu Fähigkeit und Bereitschaft zu

- eigenständiger Problemlösung und Entscheidung,
- Kommunikation und Interaktion mit Patienten,
- Erkennen und Beachten der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens,
- Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Berufe.

Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, eine dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln. Sie soll die Grundlage legen für die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Neben der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des geltenden Rechts und der persönlichen Voraussetzung gem. Abs. 2 werden keine besonderen Nachweise gefordert. Es wird empfohlen, die Ausbildung in Erster Hilfe und den Krankenpflagedienst gem. §6 ÄAppO, die zur Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung nachzuweisen sind, vor Studienbeginn abzuleisten und hierdurch die Studienmotivation zu prüfen.

(2) Zum Studium werden ausreichende englische Sprachkenntnisse benötigt (§ 7(2)).

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen gemäß § 1 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte – ÄAppO - eine Regelstudienzeit von sechs Jahren und drei Monaten zugrunde. Auf der Grundlage dieser Studienordnung organisiert der Fachbereich ein Lehrangebot, das den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Zeit erfolgreich abzuschließen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin gliedert sich in folgende Abschnitte, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden:

- Vorklinischer Studienabschnitt (4 Semester / Ärztliche Vorprüfung),
- Erster Klinischer Studienabschnitt (2 Semester / 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung),
- Zweiter Klinischer Studienabschnitt (4 Semester / 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung),
- Dritter Klinischer Studienabschnitt mit einer zusammenhängenden praktischen Ausbildung (Praktisches Jahr, 48 Wochen / 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung).

(2) Vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung ist außerhalb der Vorlesungszeit eine Ausbildung in Erster Hilfe zu erwerben und ein zweimonatiger Krankenpflagedienst an einer Krankenanstalt abzuleisten.

(3) Zwischen der bestandenen Ärztlichen Vorprüfung und der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist außerhalb der Vorlesungszeit eine viermonatige Tätigkeit als Famulus abzuleisten.

(4) Zu Veranstaltungen des Ersten Klinischen Studienabschnitts wird nur zugelassen, wer die Ärztliche Vorprüfung bestanden hat. Zu Veranstaltungen des Dritten Klinischen Studienabschnitts wird nur zugelassen, wer den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.

(5) Zu Beginn des klinischen Studienabschnitts werden die Studierenden in zwei Kohorten (A und B) unterteilt, die die Unterrichtsveranstaltungen eines Studienjahres in unterschiedlicher Reihenfolge (A-B bzw. B-A) absolvieren (vgl. Studienplan). Die dauerhafte Zuordnung zu den Kohorten erfolgt durch

das Dekanat zu Beginn des 5. Fachsemesters auf Grund einer Liste der Matrikelnummern der Studierenden mit bestandener Ärztlicher Vorprüfung, wobei die Studierenden abwechselnd den Kohorten A und B zugeteilt werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuordnung zu den Kohorten A und B so, dass beide Kohorten möglichst gleichmäßig groß sind.

§ 7 Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

1. Veranstaltungen des Kerncurriculums, die regelmäßig zu besuchen und – mit Ausnahme der Vorlesungen - mit Erfolg zu absolvieren sind. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine oder mehrere Erfolgskontrollen (s. § 10) festgestellt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen ist durch Bescheinigungen zu belegen, die bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen vorzulegen sind.

- *Praktika* (Praktische Übungen, Kurse gem. § 2 u. Anlagen 1 - 3 der ÄAppO):

Praktika werden in vorklinischen und klinisch-theoretischen Fächern durchgeführt. Praktika sollen durch die eigenständige Bearbeitung von exemplarischen praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft die in Vorlesungen und Seminaren vermittelten und erworbenen Kenntnisse durch praktische Anschauung vertiefen und festigen. Sie enthalten nicht mehr als 25 % Vorlesungsanteil oder theoretische Einführung.

- *Unterricht am Krankenbett* (Praktika oder Kurse gem. § 2 u. Anl. 3 der ÄAppO):

Diese Unterrichtsform wird von klinisch-praktischen Fächern durchgeführt.

Der Lehrstoff des Unterrichts soll sich dabei an den Gegebenheiten der ärztlichen Praxis ausrichten, die Unterweisung am Patienten steht im Vordergrund. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist.

Unterricht am Krankenbett umfasst

- *Patientendemonstrationen in größeren Gruppen* (Gruppengröße 8)

- *Patientenuntersuchungen im Kleingruppenunterricht* auf den Stationen. Dabei sind die Studierenden jeweils halbtagesweise auf den Stationen zu unterrichten (Gruppengröße 3).

- theoretischen Unterricht in Form von *Seminaren* und *Seminaren mit problemorientiertem Unterricht* (POL-Seminar).

In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge unter Betreuung der verantwortlichen Lehrkraft vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. Die Gruppengröße von Seminaren liegt bei 20 oder 30 Studierenden/Dozent.

Als Seminar mit problemorientiertem Unterricht (POL-Seminar gemäß § 2 ÄAppO) kann auch der theoretische Anteil klinischer und klinisch-theoretischer Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Das Seminar mit problemorientiertem Unterricht hat die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Unter der Betreuung der verantwortlichen Lehrkräfte werden von den Studierende Fallbeispiele bearbeitet. Der Unterricht in Seminaren mit problemorientiertem Unterricht kann jeweils gemeinsam durch einen Mitarbeiter aus einem klinisch-theoretischen oder vorklinischen und einen Mitarbeiter aus einem klinisch-praktischen Fach erfolgen. Bei Seminaren mit problemorientiertem Unterricht liegt die Gruppengröße bei 8 Studierenden / Dozent.

- *Vorlesungen*:

Praktika, Unterricht am Krankenbett, Seminare und Seminare mit problemorientiertem Unterricht werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung von wissenschaftlichem Grund- oder Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch den Vortrag eines Hochschullehrers. Sie soll den Studierenden insbesondere einen Überblick über das Fach und Hinweise für eine sinnvolle Schwerpunktbildung beim Erarbeiten des Stoffes geben. Vor Vorlesungsbeginn soll eine Themenliste ausgehängt werden. Insbesondere wird in der Vorlesung derjenige Stoff vermittelt, der die Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika und für den Unterricht am Krankenbett ist. Der für die Vorlesung verantwortliche Hochschullehrer kann die Lernzielerreichung einer Vorlesung mit einer Lernzielkontrolle überprüfen.

Die Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums sind im Studienplan (Anlage 1 und 2) zusammengefasst. Sie finden während der Vorlesungszeit statt; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Studiendekans möglich.

2. weitere (nichtcurriculare) Lehrveranstaltungen, die der Erreichung des Studienziels förderlich sind.

(2) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern kein Studierender begründet widerspricht.

§ 8 Studienplan

(1) Der Studienplan (Anlage 1 und 2) legt die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums fest. Auf der Grundlage des Studienplans stellt der Fachbereich sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums ordnungsgemäß angeboten werden. Abweichungen vom Zeitplan des Kerncurriculums sind nur mit Einverständnis des Studiendekans möglich.

(2) Die für die Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen müssen nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung erworben worden sein. Die für die Zulassung zum dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Bescheinigung über die praktische Ausbildung in Krankenanstalten muss nach Bestehen des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein (§ 10 Abs. 5 ÄAppO).

§ 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Eine Zulassung zu den Veranstaltungen gem. Abs. 2 Satz 1 des Kerncurriculums ist nur möglich für ordentlich eingeschriebene Studierende des Studiengangs Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg sowie für Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist (z.B. Zahnmedizin, Humanbiologie). Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung des Studiendekans und des Präsidenten möglich. Anträge sind spätestens jeweils zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn an den Studiendekan zu richten.

(2) Studierende werden unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 zu Veranstaltungen gem. Abs. 1 Satz 1 in der Regel zugelassen, wenn sie in dem Fachsemester oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan (Anlage 1 und 2) vorgesehen ist. Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch Zulassungsvoraussetzung für eine andere Lehrveranstaltung ist, sind in Anlage 4 zusammengefasst.

(3) Die Aufnahmekapazität für die Veranstaltungen gem. Abs. 2 Satz 1 ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher in der Regel nur so viele Teilnehmer zugelassen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Dies macht ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme erforderlich.

- Eine Anmeldung ist nur unter Vorlage von Studien- und Personalausweis, gegebenenfalls von Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zuvor zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, von Anerkennungsbescheiden gemäß § 12 ÄAppO und einschlägigen Prüfungszeugnissen möglich. Für Studierende der Medizin, die die Voraussetzungen nicht rechtzeitig, voraussichtlich aber alsbald erfüllen werden, erfolgt die Anmeldung unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Nachweise vor Beginn der Lehrveranstaltung erbracht werden.

- In begründeten Ausnahmefällen können Anmeldungen für Veranstaltungen ab dem zweiten Fachsemester bis zum Ende der vorletzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit angenommen werden. Die Anmeldung und Einteilung zu einer Veranstaltung gem. Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Studierenden zu deren Besuch. Steht vor Beginn der Veranstaltung fest, dass sie an einer Teilnahme verhindert sind, so haben sie dies der Veranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, erfolgt die Zulassung zu der Veranstaltung in einem nachfolgenden Semester nach den Regeln für Kurswiederholer (s. Abs. 4, Gruppe 3).

Nachträglich eingeschriebenen Studierenden ist eine verspätete, unverzüglich erfolgende Anmeldung möglich. Eine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kommt nur in Betracht, wenn eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme unter Berücksichtigung des §10 Abs. 4 möglich ist.

(4) Überschreitet die Zahl der teilnahmeberechtigten Studenten die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, werden die Ausbildungsplätze wie folgt zugeteilt:

- Vorweg werden Studierende aufgenommen, die auf Grund eines früheren Verteilungsverfahrens bzw. aus von Ihnen nicht verschuldeten Verzögerungen im Studienablauf in dem Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan (Anlage 1 und 2) vorgesehen ist, an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen konnten (Gruppe 1). Entsprechendes gilt für Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit), nicht früher in dem Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist, an der Lehrveranstaltung teilnehmen oder diese nicht abschließen konnten, wenn sie unmittelbar nach dem Wegfall dieser Gründe eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung beantragen.
- Sodann werden die Studierenden aufgenommen, die als Wiederholer ein zweites Mal an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilnehmen müssen (Gruppe 2)
- Als nächste Gruppe werden die Studierenden aufgenommen, die in dem Fachsemester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist (Gruppe 3).
- Danach werden die Studierenden anderer Studiengänge gem. Abs. 1 Satz 1 aufgenommen (Gruppe 4).
- Im Anschluss daran werden die Studierenden aufgenommen, die erstmals an der Veranstaltung teilnehmen und in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist (Gruppe 5).
- Schließlich werden die Studierenden aufgenommen, die erstmals an der Veranstaltung teilnehmen und in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist (Gruppe 6). Diese Studierenden können erst am Tage des Vorlesungsbeginns aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- Zuletzt werden Studierende aufgrund von Ausnahmeentscheidungen gem. Abs. 1 Satz 2 aufgenommen (Gruppe 7).

Die Zuordnung in die vorgenannten Gruppen setzt eine rechtzeitige Anmeldung gem. Abs. 3 voraus. Über strittige Fragen, welche die Anerkennung von Nachweisen und die Einordnung in die vorgenannten Gruppen betreffen, entscheidet der Studiendekan.

(5) Ist die Zahl der Anmeldungen von Studierenden der vorgenannten Gruppen größer als die vorhandene Zahl der Ausbildungsplätze, so prüft der Studiendekan zunächst, ob unter Beachtung eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebs die personellen, patientenseitigen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung bzw. einer Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit für die betreffende Lehrveranstaltung ermöglichen. Ist dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich, werden die vorhandenen Ausbildungsplätze unter Beachtung folgender Grundsätze zugeteilt:

- Die Zuteilung der Plätze erfolgt an die Studierenden der Gruppen in der Reihenfolge der aufsteigenden Zahlen der Gruppen, beginnend mit den Studierenden der Gruppe 1.
- Gegebenenfalls entscheidet innerhalb der Gruppe das Los.

(6) Im Falle einer nicht regelmäßigen oder nicht erfolgreichen Teilnahme an einer obligatorischen (scheinpflichtigen) Lehrveranstaltung ist grundsätzlich maximal eine weitere Teilnahme an der Lehrveranstaltung innerhalb der Zeit möglich, in der die zu wiederholende Veranstaltung zweimal angeboten wurde. Im Fall einer nicht selbst verschuldeten Verzögerung im Studienablauf eines Wiederholers (im Sinne der in § 9 Abs. (4) beschriebenen oder ähnlicher Umstände) kann von dieser Regelung abgesehen werden. Im Fall einer wiederholten nicht regelmäßigen oder erfolglosen Teilnahme ist eine weitere wiederholte Teilnahme grundsätzlich nur in Gestalt einer Teilnahme an den maßgebenden Leistungskontrollen der betreffenden Veranstaltung gemäß den dafür festgelegten Modalitäten möglich.

(7) Studierende müssen für den verantwortungsvollen Umgang mit Patienten ausreichend praktische und persönliche Fähigkeiten haben. Sofern sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann Ihnen die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und anderen Ausbildungsabschnitten verweigert werden; stellt sich das erst im Verlauf einer entsprechenden Lehrveranstaltung und eines Ausbildungsabschnitts heraus, können sie von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Dekanats, das auch über Widersprüche entscheidet.

§ 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise

(1) In den obligatorischen praktischen Lehrveranstaltungen gem. Abs. 2 und 3 sind Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden

Lehrveranstaltungen zu erwerben. Die Nachweise sind je nach dem Studienabschnitt bei der Meldung zu den Prüfungen vorzulegen (s. § 2 Abs. 4 ÄAppO).

(2) Bei Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind, können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden.

(3) Grundsätzlich sind alle Termine einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung zu besuchen.

(4) Der Veranstaltungsleiter kann auf die Begründung für einen Fehltermin verzichten und festlegen, dass regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 84% des Lehrangebotes der Veranstaltung wahrgenommen hat; die Teilnahme an den Leistungskontrollen und den Veranstaltungsteilen, deren Besuch für die Lehrveranstaltung gem. Abs. 5 als verpflichtend bekannt gegeben wurden, bleibt hiervon unberührt.

Konnten Studierende unverschuldet (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit) nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumte noch im selben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest; die Gründe für das Fehlen sind vom Studierenden unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet Versäumtes einer Veranstaltung im selben Semester nachzuholen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Grund von Erfolgskontrollen festgestellt, die in Praktika, Unterricht am Krankenbett, Seminaren und Seminaren mit problemorientiertem Unterricht durchgeführt werden (s. Abs. 6 – 8). Daneben gibt es Lernzielkontrollen (s. Abs. 9) und Eingangstestate (Eingangskontrollen; s. Abs. 10). Art und Umfang der Erfolgskontrollen, der Lernzielkontrollen, der Eingangstestate und die verpflichtend zu besuchenden Veranstaltungsteile müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleitung in geeigneter Form, etwa durch Aushang, bekannt gegeben werden. Den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung ist Gelegenheit zur Aussprache über Inhalt und Durchführung der Lehrveranstaltung zu geben. Die erbrachten Leistungskontrollen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Auf begründeten Antrag der Studierenden ist eine Benotung möglich.

(6) Erfolgskontrollen können alternativ und kumulativ in folgender Form und nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- Kurze, übungsbegleitende Kolloquien, Referate, praktische Leistungen und Testate,
- Protokolle sowie kurze, schriftliche Hausarbeiten, die fall- und praktikumsbezogen sind, übungsbegleitende Klausuren,
- schriftliche Abschlussarbeiten bis zu zwei Stunden Dauer,
- mündliche Prüfungen.

Falls eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungen vor Beginn der Prüfung von den verantwortlichen Lehrkräften ein Prüfungskonzept zu erstellen. In ihm sind Art und Umfang des zu prüfenden Wissens, Art und Umfang der Fragen, die Benotung und die technische Durchführung der Prüfung festzulegen.

In einer Lehrveranstaltung können gleichwertige Verfahren der Leistungskontrolle zur Wahl gestellt werden. Geschieht dies nicht, so hat die Leistungskontrolle für alle Teilnehmer in der gleichen Weise zu erfolgen.

Praktisch-klinische Fähigkeiten können nicht schriftlich kontrolliert werden.

Die Veranstaltungsleitung kann vorsehen, dass bestandene Lernzielkontrollen gem. Abs. 7 die Erfolgskontrollen ersetzen können, soweit sie gleichwertig sind. Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(7) Eine erfolgreiche Teilnahme

- an einem Praktikum oder am Unterricht am Krankenbett liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen.
- an einem Seminar liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen.
- an einem Seminar mit problemorientiertem Unterricht liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie Fallbeispiele eigenständig bearbeiten können.

(8) Eine Erfolgskontrolle gemäß Absatz 6 beinhaltet zwei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen derselben obligatorischen Lehrveranstaltung. Beide Wiederholungsprüfungen werden so rechtzeitig

angeboten, dass Meldungen zu anstehenden Staatsexamina möglich sind. Die Erfolgskontrolle einschließlich ihrer zwei Wiederholungsmöglichkeiten kann nur einmal wiederholt werden. Das Nichtbestehen der wiederholten Erfolgskontrolle führt zum endgültigen Nichtbestehen der Veranstaltung. Fehlen Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, (z.B. bei ärztlich attestierter Krankheit) an allen Terminen für eine Wiederholungsprüfung, wird ihnen jedoch (auch nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 9 Abs. 6) die Möglichkeit einer weiteren Nachprüfung eröffnet, über deren Form die Veranstaltungsleitung entscheidet.

(9) Lernzielkontrollen sind in allen Veranstaltungen möglich. Sie dienen dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldungen über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden zu fördern. Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend und sollten in der Regel Erfolgskontrollen gem. Abs. 4 vorausgehen. Soweit Lernzielkontrollen in scheinpflichtigen Veranstaltungen erfolgen, ist eine Teilnahme verbindlich und Voraussetzung für eine Teilnahme an den Erfolgskontrollen.

(10) Eingangstestate als Zulassungsvoraussetzung zu einem Praktikum oder zum Unterricht am Krankenbett (Eingangskontrollen) sind zulässig, wenn ein Mindeststand an Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlich ist, um Gefahren für den Studierenden und/oder für andere Personen oder Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Patienten zu verhindern. Eingangstestate gem. Satz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor durch eine Lehrveranstaltung Gelegenheit zum Erwerb des in der Eingangskontrolle geforderten Mindeststandes an Kenntnissen und Fähigkeiten gegeben war und diese noch nicht vor Beginn der Veranstaltung nachgewiesen wurden. Eingangskontrollen können zum Abschluss einschlägiger Vorlesungen vorgezogen werden, in diesem Fall ist für Studienortwechsler oder Quereinsteiger rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung eine entsprechende Eingangskontrolle anzubieten. Im Fall des Nichtbestehens der Eingangskontrolle sind kurzfristig zwei Wiederholungsmöglichkeiten so rechtzeitig anzubieten, dass dem Studierenden der Besuch der Veranstaltung in dem betreffenden Semester möglich wird. In anderen als in den in Satz 1 genannten Fällen sind Eingangstestate nur als Lernzielkontrolle zulässig.

(11) An anderen Hochschulen erbrachte Eingangstestate und Teilleistungen für den Scheinerhalt werden bei Gleichwertigkeit anerkannt, wobei auch Fehlversuche angerechnet werden.

§ 11 Praktisches Jahr

(1) Die praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt (Praktisches Jahr) findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im letzten Jahr des Studiums (Dritter Klinischer Studienabschnitt) statt. Sie dauert 48 Wochen und beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Das Praktische Jahr gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in

- Innerer Medizin,
- Chirurgie und
- wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fächer, soweit diese in den an der Ausbildung beteiligten Krankenhäusern angeboten werden (s. Anlage 5).

(2) Die wöchentliche Tätigkeit der Studierenden in der praktischen Ausbildung beträgt regelmäßig 38,5 Stunden; der zeitliche Anteil der Ausbildung im Rahmen der direkten Krankenversorgung soll mindestens 50 %, jedoch nicht mehr als 80 % betragen. Die übrigen 20 bis 50% sollen der ärztlichen Ausbildung im Sinne des Erreichens der in § 2 genannten Ziele gewidmet sein. Es soll mindestens ein Studientag pro Woche zur Verfügung stehen.

(3) Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden

1. Gelegenheit haben, über die Patienten, für deren Betreuung sie zuständig sind, mit dem sie betreuenden Arzt zu sprechen,
2. in beschränkter Zahl an Lehrvisiten bei anderen Patienten teilnehmen,
3. an wöchentlich wenigstens zwei Röntgenbesprechungen sowie Seminaren der Mikrobiologie oder Klinischen Chemie, in denen ihre speziellen Belange gewahrt sind, teilnehmen,
4. wöchentlich an einer pathologisch-anatomischen Besprechung teilnehmen. In Krankenanstalten ohne Prosektur kann ausnahmsweise zweiwöchentlich eine pathologisch-anatomische Besprechung vorgesehen werden.
5. wöchentlich wenigstens für zwei Stunden an einem Kolloquium, ggf. mit Fallvorstellung, teilnehmen. Dieses Kolloquium soll Punkte der Gegenstandskataloge der Ärztlichen Prüfung behandeln. Dabei können von den Studierenden Referate verlangt werden, die keiner längeren Vorbereitungszeit bedürfen.

Der Gesamtumfang dieser Veranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studierenden zu fallbezogenem und allgemeinem Eigenstudium genügend Zeit zur Verfügung steht.

(4) Die Studierenden werden während eines Ausbildungsabschnittes höchstens zweimal zum Wochenend-Tagdienst eingeteilt, ohne von ihren Aufgaben gegenüber den Patienten, die sie betreuen, entlastet zu werden. Sie können unter entsprechender Entlastung innerhalb eines Tertials zweimal zum Nachtdienst eingeteilt werden. Spezielle Verhältnisse in Intensivstationen o.ä. lassen Abweichungen von Satz 1 und 2 zu. Es gilt der Grundsatz, dass der Wochenenddienst und Nachtdienst von Studierenden des Dritten Klinischen Studienabschnitts kein Ersatz für entsprechenden Ärztlichen Dienst ist.

(5) Der Leiter der ausbildenden Abteilung bestimmt, wie im einzelnen die verschiedenen Anteile der gesamten Tätigkeitszeit über den Ausbildungsabschnitt verteilt werden.

(6) Für die Zulassung der Studierenden zum Praktischen Jahr sowie für ihre Verteilung auf die Krankenhäuser gilt die Verfahrensregelung gemäß Anlage 5, in der auch weitere Rechte und Pflichten der Studierenden in den Krankenhäusern festgelegt sind. Diese Verfahrensregelung wird den Studierenden vor Eintritt in das Praktische Jahr bekannt gemacht.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird zu Beginn und während des Studiums durchgeführt.

(2) Die Studieneingangsberatung soll in Form einer Orientierungseinheit (O.E.) durchgeführt werden, bei der die Zentrale Arbeitsstelle für Studienberatung, der Fachbereich, die O.E.-Kommission, die Beratungsassistenten/Beratungsassistentinnen und die Fachschaft Medizin kooperieren.

(3) Die studienbegleitende Studienfachberatung erfolgt durch den Studiendekan und/oder durch einen Beauftragten des Fachbereichs. Die Studienfachberatung in den einzelnen Fächern erfolgt durch die Fachvertreter.

§ 13 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten

(1) Studierende unterliegen in bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung über Patienten und patientenbezogene Daten erhalten, der Schweigepflicht (vgl. § 203 Strafgesetzbuch).

(2) Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs oder des Universitätsklinikums benutzen, haben sie die gültigen Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

§ 14 Härtefälle

Werden Studierende durch die Anwendung dieser Bestimmungen benachteiligt, bemüht sich der Dekan um Abhilfe.

§ 15 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg vom 01.02.1989 (ABL. Nr. 2/1990 S. 167) in der Fassung der Änderungen vom 21.12.1994 (StAnz. Nr. 33/1995, S. 2506) und vom 21.06.2000 (StAnz. Nr. 39/2000 S. 3122) außer Kraft.

(2) Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die den vorklinischen und die jeweiligen klinischen Studienabschnitte gem. § 6 Abs. 1 nach Inkrafttreten der Ordnung beginnen. Für Studierende, die den entsprechenden Studienabschnitt vorher begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Marburg, den 12. September 2002

Prof. Dr. Bernhard Maisch
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

STUDIENPLAN

VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

1. Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Scheinpflichtig	Beteiligt Verantwortlich
1	Biologie für Mediziner	VL	4		Zytobiologie Humangenetik FB Biologie Med. Mikrobiologie
2	Biologie für Mediziner	PÜ	4	✓	Zytobiologie Humangenetik FB Biologie Med. Mikrobiologie
3	Chemie für Mediziner	VL	2		FB Chemie
4	Einf. i.d. chem. Praktikum für Med.	VL	1		FB Chemie
5	Chemisches Praktikum f. Mediziner I	PÜ	2	✓	FB Chemie
6	Physikalisches Praktikum f. Med. I	PÜ	2	✓	FB Physik
7	Kurs der medizinischen Kommunikation	SE	1	✓	EvB-Bibliothek
8	Anatomie d. Bewegungsapparates	VL	3		Anatomie u. Zellbiologie
9	Präparierkurs I	PÜ	2	✓	Anatomie u. Zellbiologie
10	Seminar zum Präparierkurs I	SE	1	✓	Anatomie u. Zellbiologie
11	Einführung in die Klinik I	VL	1		Radiologie
12	Einführung in die Klinik II	VL	2		LE Klinische Medizin / ZIM
13	Medizinische Psychologie	VL	2		Medizinische Psychologie
14	Praktikum d. med. Psychologie I	PÜ	1,5	✓	Medizinische Psychologie
15	Medizinische Soziologie	VL	2		Medizinische Soziologie
16	Berufsfelderkundung	PÜ	1	✓	Allgemeinmedizin

2. Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Scheinpflichtig	Beteiligt Verantwortlich
17	Chemie für Mediziner	VL	2		FB Chemie
18	Einf. i.d. chem. Praktikum für Med. II	VL	1		FB Chemie
19	Chemisches Praktikum f. Mediziner II	PÜ	2	✓	FB Chemie
20	Physikalisches Praktikum f. Med. II	PÜ	2	✓	FB Physik
21	Int. Vorlesung Anatomie/Physiologie I	VL	8		Anatomie u. Zellbiologie Physiologie
22	Mikroskop. Anatomie	VL	4		Anatomie u. Zellbiologie
23	Mikroskopische Anatomie	PÜ	4	✓	Anatomie u. Zellbiologie
24	Präparierkurs III: Neuroanatomie	PÜ	2	✓	Anatomie u. Zellbiologie
25	Physiologisches Praktikum I	PÜ	3,25	✓	Physiologie
26	Praktikum d. med. Psychologie II	PÜ	1,5	✓	Medizinische Psychologie
27	Praktikum d. med. Soziologie	PÜ	2	✓	Medizinische Soziologie
28	Einführung i.d. klin. Medizin I	PÜ	1	✓	LE Klinische Medizin LE Vorklinik Dekanat

3. Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Scheinpflichtig	Beteiligt Verantwortlich
29	Int. Vorlesung Anatomie/Physiologie II	VL	8		<u>Anatomie u. Zellbiologie</u> <u>Physiologie</u>
30	Präparierkurs II	PÜ	6	✓	Anatomie u. Zellbiologie
31	Praktikum Physiologie II	PÜ	3,25	✓	Physiologie
32	Biochemie I	VL	4		<u>Physiologische Chemie</u> <u>IMT</u>
33	Praktikum Biochemie I	PÜ	3,25	✓	<u>Physiologische Chemie</u> <u>IMT</u>
34	Einführung i.d. klin. Medizin	VL	1		LE Klinische Medizin <u>Dekanat</u>
35	Einführung i.d. klin. Medizin II	PÜ	1	✓	LE Klinische Medizin LE Vorklinik <u>Dekanat</u>

4. Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Scheinpflichtig	Beteiligt Verantwortlich
36	Biochemie II	VL	4		<u>IMT</u> <u>Physiologische Chemie</u>
37	Praktikum Biochemie II	PÜ	3,25	✓	<u>IMT</u> <u>Physiologische Chemie</u>
38	Sem. m. klin. Bez. - Anatomie	SE	2	✓	<u>Anatomie u. Zellbiologie</u> <u>Zytobiologie</u>
39	Sem. m. klin. Bez. – Physiologie	SE	3	✓	Physiologie
40	Sem. m. klin. Bez. – Biochemie	SE	3	✓	<u>Physiologische Chemie</u> <u>IMT</u>
41	Sem. m. klin. Bez. – Wahlpflichtfach	SE	1	✓	Anatomie u. Zellbiologie Zytobiologie Physiologie Physiologische Chemie IMT <u>Dekanat</u>

STUDIENPLAN KLINISCHER STUDIENABSCHNITT

3. Studienjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Scheinpflichtig	Beteiligt Verantwortlich
42	Interdisziplinäre klinische Vorlesung; Fallvorstellung; SS u. WS	VL	16		Klin. Chemie ZOM ZIM Kl. f. Strahlentherapie Abt. f. Transfusionsmed. MZ f. Hygiene
43	Med. Mikrobiologie und Immunologie (nur WS)	VL	4		MZ f. Hygiene
44	Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	PÜ	4	✓	Klin. Chemie
45	Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie;	PÜ	4	✓	Mz f. Hygiene
46	Geschichte der Medizin (nur WS)	VL	1		Inst. f. Medizingeschichte Gießen
47	Medizinethik (nur SS)	VL	1		ZIM
KOHORTE A					
48	Einführung in die Radiologie und Nuklearmedizin	VL	2,5		Zentrum f. Radiologie
49	Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutz	PÜ	4	✓	Zentrum f. Radiologie
50	Allgemeine Pathologie	VL	5		MZ f. Pathologie
51	Kurs der allgemeinen Pathologie	PÜ	4	✓	MZ f. Pathologie
52	Begleitvorlesung zum Untersuchungskurs	VL	1		ZIM
53	Untersuchungskurs Teil I, Innere Medizin und Anamnese	PÜ	3,5	✓	ZIM
54	Einführung in die Transfusionsmedizin und -serologie	VL	1,5		Abt. f. Transfusionsmedizin
55	Untersuchungskurs Teil II, Kinderheilkunde	PÜ	0,5	✓	Zentrum f. Kinderheilkunde
KOHORTE B					
56	Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie	VL	3		Inst. f. Pharmakologie u. Toxikologie
57	Kurs der allgemeinen u. systematischen Pharmakologie und Toxikologie	PÜ	3	✓	Inst. f. Pharmakologie u. Toxikologie
58	Einführung in die Biomathematik f. Mediziner	VL	2		Inst. f. Med. Biometrie
59	Übungen zur Biomathematik f. Mediziner	PÜ	2	✓	Inst. f. Med. Biometrie
60	Humangenetik für Mediziner	VL	2		Inst. f. Klinische Genetik
61	Untersuchungskurs Teil II, Augenheilkunde	PÜ	0,5	✓	Zentrum f. Augenheilkunde
62	Untersuchungskurs Teil II, Chirurgie	PÜ	0,5	✓	Klinik f. Unfallchirurgie
63	Untersuchungskurs Teil II, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	PÜ	0,5	✓	Zentrum f. HNO-Heilkunde
64	Untersuchungskurs Teil II, Orthopädie	PÜ	0,5	✓	Klinik f. Orthopädie
65	Neurologische Propädeutik	SE	1		Klinik f. Neurologie
66	Untersuchungskurs Teil II, Neurologie	PÜ	0,5	✓	Klinik f. Neurologie
67	Akute Notfälle und erste ärztliche Hilfe	VL	1		Klinik f. Unfallchirurgie
68	Praktische Übungen für akute Notfälle und erste ärztliche Hilfe	PÜ	2	✓	Klinik f. Unfallchirurgie

4. Studienjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Scheinpflichtig	Beteiligt Verantwortlich
Kohorte A					
69	Innere Medizin	VL	6		ZIM
70	Chirurgische Klinik	VL	4		ZOM
71	Spezielle Pathologie	VL	2		Z. f. Pathologie
72	Kurs der Speziellen Pathologie I	PÜ	3,5	✓	Z. f. Pathologie
Unterkohorte A					
73	Seminare zur Inneren Medizin	SE	2,5	✓	ZIM
74	Praktikum der Inneren Medizin	UaK	5	✓	ZIM
Unterkohorte B					
75	Praktikum der Chirurgie I (Unfallchirurgie)	UaK	3	✓	ZOM
76	Praktikum der Chirurgie II (Allgemeinchirurgie)	UaK	3	✓	ZOM
77	Praktikum der Chirurgie III (Naht- u. Gipskurs)	PÜ	2	✓	ZOM

Nr.	Titel	Art	Umfang	Scheinpflichtig	Beteiligt Verantwortlich
Kohorte B					
78	Psychiatrie I: Kinder- u. Jugendpsychiatrie	VL	2		Klinik f. Kinder- u. Jugendpsychiatrie
79	Psychiatrie II: Psychiatrie des Erwachsenen	VL	2		Klinik f. Psychiatrie
80	Neurologische Klinik u. Poliklinik	VL	2		Klinik f. Neurologie
81	Neurochirurgische Klinik	VL	1		Klinik f. Neurochirurgie
82	Einführung i.d. Psychosomatik	VL	1		Klinik f. Psychosomatik
83	Intensivmedizin	VL	2		Abteilung f. Anästhesie
84	Spezielle Pathologie II	VL	2		Zentrum für Pathologie
85	Med. Informatik	VL	1		Inst. f. Med. Informatik
Unterkohorte A					
86	Praktikum d. Psychiatrie I: Kinder- u. Jugendpsychiatrie	UaK	1,5	✓	Klinik f. Kinder- u. Jugendpsychiatrie
87	Praktikum d. Psychiatrie II: Psychiatrie des Erwachsenen	UaK	2	✓	Klinik f. Psychiatrie
88	Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie I: Psychotherapie	PÜ	1	✓	Klinik f. Psychiatrie
Unterkohorte B					
89	Integriertes Praktikum der Neurologie, Neuroradiologie u. Neurochirurgie	UaK	3	✓	Klinik f. Neurologie Klinik f. Neurochirurgie Klinik f. Neuroradiologie
90	Kurs der Speziellen Pathologie II	PÜ	0,5	✓	Zentrum für Pathologie
91	Praktikum der Notfallmedizin	PÜ	2	✓	Abteilung f. Anästhesie u. Intensivtherapie
Unterkohorte C					
92	Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie II: Psychosomatik	PÜ	2	✓	Klinik f. Psychosomatik
93	Kurs des ökologischen Stoffgebiets: Teil Med. Statistik u. Dokumentation	SE	0,7	✓	Inst. f. Med. Informatik Inst. f. Med. Biometrie u. Epidemiologie

5. Studienjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	Scheinpflichtig	Beteiligt Verantwortlich
KOHORTE A					
94	Klinik der HNO-Heilkunde	VL	2		Zentrum f. HNO-Heilkunde
95	Praktikum der HNO-Heilkunde	UaK	2	✓	Zentrum f. HNO-Heilkunde
96	Augenheilkunde und Poliklinik	VL	2		Zentrum f. Augenheilkunde
97	Praktikum der Augenheilkunde	UaK	2	✓	Zentrum f. Augenheilkunde
98	Orthopädische Klinik	VL	2		Klinik f. Orthopädie
99	Praktikum der Orthopädie	UaK	2	✓	Klinik f. Orthopädie
100	Klinische Urologie	VL	2		Klinik f. Urologie
101	Praktikum der Urologie	UaK	2	✓	Klinik f. Urologie
102	Sozialmedizin	VL	2		Inst. f. Med. Soziologie
103	Kursus des Ökologischen Stoffgebietes, Teil Sozialmedizin	PÜ	1	✓	Inst. f. Med. Soziologie
104	Arbeitsmedizin	VL	1,1		Inst. f. Arbeits- u. Sozialmedizin Gießen
KOHORTE B					
105	Rechtsmedizin	VL	2		Inst. f. Rechtsmedizin Gießen
106	Hygiene	VL	2		Inst. f. Med. Mikrobiologie
107	Kursus des Ökologischen Stoffgebietes, Teil Hygiene	PÜ	1	✓	Inst. f. Med. Mikrobiologie
108	Dermatologie	VL	2		Zentrum f. Hautkrankheiten
109	Dermatologie	UaK	2	✓	Zentrum f. Hautkrankheiten
110	Gynäkologie und Geburtshilfe	VL	3		Zentrum f. Frauenheilkunde
111	Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	UaK	3	✓	Zentrum f. Frauenheilkunde
112	Kinderheilkunde	VL	3		Zentrum f. Kinderheilkunde
113	Praktikum der Kinderheilkunde	UaK	3	✓	Zentrum f. Kinderheilkunde
114	Allgemeinmedizin	VL	1		Abt. f. Allgemeinmedizin
115	Kurs allgemeinmedizinischer Praxis	PÜ	2	✓	Abt. f. Allgemeinmedizin
116	Spezielle Pharmakologie	VL	2		Inst. f. Pharmakologie u. Toxikologie
117	Kurs der speziellen Pharmakologie	PÜ	2	✓	Inst. f. Pharmakologie u. Toxikologie

Praktische Übungen der Approbationsordnung

Die in der Anlage 1 zur Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Praktische Übung, Kurs oder Seminar	wird in Marburg in folgenden Teilen abgelegt und jeweils mit einem gemeinsamen Schein abgeschlossen:
Praktikum der Physik für Mediziner	Physikalisches Praktikum für Mediziner I Physikalisches Praktikum für Mediziner II
Praktikum der Chemie für Mediziner	Chemisches Praktikum für Mediziner I Chemisches Praktikum für Mediziner II
Praktikum der Physiologie	Physiologisches Praktikum I Physiologisches Praktikum II
Praktikum der Biochemie	Biochemisches Praktikum I Biochemisches Praktikum II
Praktikum der medizinischen Terminologie	Kurs der medizinischen Kommunikation
Kurs der makroskopischen Anatomie	Präparierkurs I Seminar zum Präparierkurs I Präparierkurs II Präparierkurs III: Neuroanatomie
Kurs der medizinischen Psychologie	Kurs der Medizinischen Psychologie Kurs der Medizinischen Soziologie
Praktikum zur Einführung i.d. Klinische Medizin	Praktikum Einführung i.d. Klin. Medizin I Praktikum Einführung i.d. Klin. Medizin II
Seminar – Anatomie, Physiologie oder Biochemie	Seminar mit klinischen Bezügen – Anatomie, Physiologie oder Biochemie Seminar mit klinischen Bezügen – Wahlpflichtfach
Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet	Untersuchungskurs Teil I, Innere Medizin und Anamnese Untersuchungskurs Teil II, Kinderheilkunde Untersuchungskurs Teil II, Augenheilkunde Untersuchungskurs Teil II, Chirurgie Untersuchungskurs Teil II, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Untersuchungskurs Teil II, Orthopädie Untersuchungskurs Teil II, Neurologie
Praktikum der Inneren Medizin	Seminare zur Inneren Medizin Praktikum der Inneren Medizin (davon 50% Stationspraktikum)
Praktikum der Chirurgie	Praktikum der Chirurgie I (Naht- u. Gipskurs) Praktikum der Chirurgie II (davon 50% Stationspraktikum)
Praktikum der Psychiatrie	Praktikum d. Psychiatrie I: Kinder- u. Jugendpsychiatrie Praktikum d. Psychiatrie II: Psychiatrie des Erwachsenen
Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie I: Psychotherapie Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie II: Psychosomatik
Kurs der Speziellen Pathologie	Kurs der Speziellen Pathologie I Kurs der Speziellen Pathologie II
Praktikum der Neurologie	Integriertes Praktikum der Neurologie, Neuroradiologie u. Neurochirurgie
Kursus des ökologischen Stoffgebiets	Teil Med. Statistik u. Dokumentation Teil Sozialmedizin Teil Hygiene

Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen

Für die Zulassung zu der Lehrveranstaltung unter b) ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung unter a) erforderlich:

Nr.	Titel a)	Nr.	Titel b)
9	Präparierkurs I	28	Präparierkurs II
29	Praktikum der Physiologie	37	Sem. m. klin. Bez. – Physiologie

Verfahrensregeln für das Praktische Jahr**I. Zuteilung der Ausbildungsplätze**

1. Die Zuteilung des Ausbildungsplatzes erfolgt aufgrund eines formgebundenen Antrages durch den/die Dekan/in bzw. durch den/die Beauftragte/n für das Praktische Jahr. Das Antragsformular ist mit einer Abschrift dieser Regelung im Dekanat oder im Hess. Landesprüfungsamt für Heilberufe in der Meldefrist für den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab Mai bzw. November erhältlich.
2. Der Antrag muss für das WS bis zum 30. Mai, für das SS bis zum 30. November im Dekanat (Beauftragte/r für das Praktische Jahr) unter Angabe aller für eine Härtefallentscheidung gem. Abschnitt II + III maßgebenden Gesichtspunkten (einschließlich der erforderlichen Nachweise und Belege) gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Später eingehende Änderungsanträge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie sich auf nachträglich eingetretene Umstände stützen und rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsabschnittes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden.
3. Zulässig sind nur Anträge von Studierenden, die an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind, die mindestens im 6. Semester Humanmedizin nach bestandener Ärztlicher Vorprüfung studieren und die sich zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemeldet haben.
4. Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt innerhalb von acht Wochen. Die Zuteilung und Auswahlentscheidung erfolgt durch die/den Dekan/in bzw. durch den/die Beauftragte/n des Fachbereichs für das Praktische Jahr. Ein/e Vertreter/in der Fachschaft kann mit beratender Stimme bei der Zuteilung mitwirken. Nach vorläufiger Einteilung der Plätze für das Praktische Jahr erhält jede/r Bewerber/in innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Benachrichtigung über den ihm/ihr vorläufig zugewiesenen Ausbildungsort. Entspricht die Entscheidung nicht dem Antrag, wird sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
5. Die Ausbildung in allen drei Ausbildungsabschnitten erfolgt grundsätzlich an einem Ausbildungsort. Im Fall von Auslandsstertialen sind Ausnahmen möglich. Die Zuteilung der Ausbildungsorte erfolgt vorbehaltlich einer vorrangigen Zuteilung von Ausbildungsplätzen gemäß Abschnitt II, Ziffer 1) und 2) in der Weise, dass zur Vermeidung einer Gefährdung der Ausbildung an auswärtigen Lehrkrankenhäusern alle vereinbarten Ausbildungsplätze an diesen Lehrkrankenhäusern besetzt und ggf. durch Nachrücker/-innen aufgefüllt werden. Bei der Auswahl der Studenten, die i.F. einer Überbuchung einen Ausbildungsplatz an einem anderen auswärtigen Lehrkrankenhaus oder am Klinikum Marburg erhalten, ist in der Reihenfolge vorzugehen, die je nach dem zur Ausbildung vorgesehenem Lehrkrankenhaus oder dem Klinikum Marburg für eine Zuteilung eines Platzes dort maßgebend ist. Ist eine solche Reihenfolge nicht feststellbar, so ist in Umkehrung der Reihenfolge vorzugehen, die für die Zuteilung eines Platzes an dem Krankenhaus, an dem die Ausbildung wegen Überbuchung nicht möglich ist, maßgebend ist. Im übrigen erfolgt eine Reihung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die endgültige Zuteilung des Ausbildungsortes und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte erfolgt im übrigen unter dem Vorbehalt des Bestehens des 2. Abschnittes der Ärztlichen Prüfung sowie des Nachweises der gesundheitlichen Befähigung gem. Abschnitt II Ziffer 10. Der Vorbehalt gem. Abschnitt II, Ziffer 6 bleibt unberührt. Die Verteilung wird den für die Ausbildung verantwortlichen Vertrauensdozenten/-dozentinnen und Ärztlichen Direktoren/-innen der Lehrkrankenhäuser mitgeteilt.

II. Die Zuteilung der Ausbildungsplätze in Marburg erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Vorab werden solche Bewerber/innen berücksichtigt, die Marburg als 1. Präferenz angegeben haben und die
 1. aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung von bestimmten Behandlungseinrichtungen oder von Personen in Marburg abhängig sind bzw. deren Erkrankung oder Behinderung einen Ortswechsel unzumutbar erscheinen lässt,
 2. pflegebedürftige Verwandte und/oder Ehepartner haben, deren Versorgung allein durch sie gewährleistet ist, oder
 3. mindestens 1 Kind haben, für das sie das Sorgerecht haben und mit dem sie in Marburg bzw. in der Region Marburg zusammenleben.
 4. In besonderen, durch den Studiendekan zu entscheidenden Fällen kann ein PJ-Platz in Marburg an
 - a) Doktoranden/innen oder in Forschungsprojekte eingebundene Studierende auf Antrag des/der Betreuers/Betreuerin zugeteilt werden, wenn die herausragende Qualität der Arbeit und die Notwendigkeit der Anwesenheit in Marburg begründet und durch das Direktorium der zuständigen Organisationseinheit und den Forschungsausschuss bestätigt wird;
 - b) Studierende, die in den Gremien des Fachbereichs Humanmedizin mitarbeiten zugeteilt werden.
- Überwiegt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden die Bewerber/innen in der Reihenfolge der vorgenannten Gruppen berücksichtigt; innerhalb der Gruppe entscheidet das Los.
2. Im Fall weiterer freier Ausbildungsplätze werden diejenigen Studierenden bevorzugt, die als Härtefälle anerkannt werden, jedoch die unter Ziffer 1) genannten Kriterien nicht erfüllen (Härtefälle im weiteren Sinne). Diese Bewerber/innen werden in einer Rangliste geordnet und entsprechend dieser Reihenfolge in vorhandene freie Ausbildungsplätze eingewiesen. Falls mangels ausreichend unterscheidbarer Kriterien eine Reihenfolge nicht festgestellt werden kann, entscheidet das Los; ansonsten gilt Ziff. 1 Satz 3 entsprechend.
 3. Weitere freie Plätze werden unter den übrigen Bewerbern/innen verlost, die Marburg als erste Präferenz angegeben haben.
 4. Die Angaben gemäß Ziffer 1) und 2) sind in geeigneter Weise zu belegen.
 5. Um die Besetzung von Ausbildungsplätzen in Marburg, die bis zum Beginn des Praktischen Jahres frei werden (z.B. wegen Rücktritt vom Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) sicherzustellen, werden vorsorglich 10 Bewerber/innen in eine Nachrückerliste geordnet. Steht zu erwarten, daß die Ausfälle von Bewerbern/innen, denen in Marburg ein Ausbildungsplatz zugeteilt ist, größer oder wesentlich geringer sein wird, erhöht oder vermindert sich die Zahl der auszuwählenden Nachrückern/innen entsprechend; darüber entscheidet die/der Beauftragte des Fachbereiches für das Praktische Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuerst werden die Bewerber/innen gem. Ziff. 1) u. 2) in der entsprechenden Reihenfolge berücksichtigt, sodann die Bewerber/innen gem. Ziff. 3), die Marburg als 1. Präferenz angegeben haben und denen ein Wahlfach zugeteilt werden kann, für das eine Ausbildungsmöglichkeit nur in Marburg besteht; ggf. wird gelost. Nachrangig werden die noch freien Plätze der Nachrückerliste unter den Bewerbern/innen verlost, die Marburg als 1. Präferenz angegeben haben. Zur Gewährleistung einer Besetzung der Ausbildungsplätze an den auswärtigen Lehrkrankenhäusern gem. Abschnitt I, Ziffer 5 kann ein auswärtiger Ausbildungsplatz auch dann zugeteilt werden, wenn eine Zuteilung eines Ausbildungsplatzes in Marburg gem. Ziffer 1) bis 3) grundsätzlich möglich ist; hierbei ist in Umkehrung der Reihenfolge vorzugehen, die für eine Zuteilung eines Platzes in Marburg maßgebend ist.
 6. Die Reihenfolge der Kandidaten/tinnen auf der Nachrückerliste gem. Ziff. 5) steht unter dem Vorbehalt, dass keinem/r anderen Bewerber/in aufgrund der Korrektur einer fehlerhaften Zuteilungsentscheidung ein Ausbildungsplatz vorrangig zuzuweisen ist.
 7. Die Ausbildungsplätze in den Wahlfächern sind begrenzt. Sie werden nach Möglichkeit entsprechend den Wünschen der Bewerber/innen zugeteilt. Überschreitet die Zahl der Bewerber/innen für ein bestimmtes Wahlfach der 1. Präferenz die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, wird gelost.
 8. Soweit sich für Lehrkrankenhäuser eine Übernachtfrage nach Ausbildungsplätzen ergibt, erfolgt eine Zuteilung der Ausbildungsplätze entsprechend den Regelungen gem. Abschnitt II.

9. Bestimmungsgemäß (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ÄAppO) ist die praktische Ausbildung insgesamt zusammenhängend abzuleisten, wobei bis zu 4 Wochen Unterbrechung zulässig sind. Wenn die 48wöchige Ausbildung im Praktischen Jahr länger als vier Wochen (bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen) unterbrochen wird, müssen darüber hinausgehende Fehlzeiten nachgeholt werden. Auf den Grund der Unterbrechung kommt es dabei nicht an. Da die Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr beschränkt sind, werden für solche Nachholzeiten zunächst alle Studierenden vorrangig berücksichtigt werden, die ihre Fehlzeiten nicht selbst zu vertreten haben (z.B. wegen Krankheit). Erst danach werden Studierende berücksichtigt, die ihre Fehlzeiten selbst zu vertreten haben. Sind Ausbildungszeiten nachzuholen, ist von den Studierenden vorher das Einvernehmen mit dem Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe herzustellen.

10. Vor Antritt des Praktischen Jahres ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt durch die Poliklinik des Med. Zentrums für Innere Medizin. Die Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung ist bis spätestens 14 Tage nach Antritt des Praktischen Jahres bei der/dem Beauftragten für das Praktische Jahr abzugeben. Wird die Bescheinigung trotz einer Mahnung nicht innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens 2 Wochen vorgelegt, kann der Ausbildungsplatz fristlos entzogen werden, sofern in der Mahnung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

III.

1. Kann ein zugeteilter Ausbildungsplatz nicht wahrgenommen werden, ist die/der Dekan/in bzw. die/der Beauftragte/n für das Praktische Jahr unverzüglich darüber zu informieren; die Gründe dafür sind nachzuweisen. Erfolgt keine unverzügliche Mitteilung und/oder werden die Gründe hierfür nicht unverzüglich nachgewiesen oder können die Gründe nicht anerkannt werden, verliert die/der Bewerber/in bei der nächsten Zuteilung der Ausbildungsplätze jeglichen Vorrang gemäß Abschnitt II.

2. Wird dem Leiter der ausbildenden Abteilung nicht unverzüglich mitgeteilt, dass die Ausbildung an einzelnen Tagen oder einzelne Dienste nicht wahrgenommen werden können und/oder werden die Gründe hierfür nicht unverzüglich nachgewiesen oder können diese nicht anerkannt werden, so teilt der Leiter der ausbildenden Abteilung dies der/dem Dekan/in bzw. dem/der Beauftragten für das Praktische Jahr mit und erwähnt diesen Vorfall in der Bescheinigung über die Ableistung des Praktischen Jahres.